

99110009104001

Kampfhund, Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes beantragen

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001090-99110009104001/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110009104001
Leistungsbezeichnung I	Kampfhund, Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes beantragen
Leistungsbezeichnung II	Kampfhund, Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 5 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) – Haltung gefährlicher Hunde • § 9 GefHundG – Zuverlässigkeit • Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) • Verwaltungsvorschrift "Gefährliche Hunde" – VwV GefHunde) • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) – Tarifstelle 44, Gefährliche Hunde
Teaser	Möchten Sie einen gefährlichen Hund halten, benötigen Sie eine behördliche Erlaubnis.
Volltext	<p>Antrag auf Haltung gefährlicher Hunde nach dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG)</p> <p>Möchten Sie einen gefährlichen Hund halten, benötigen Sie eine behördliche Erlaubnis.</p> <p>Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.</p> <p>Vermutet gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde) sind Vertreter folgender Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> • American Staffordshire Terrier • Bullterrier • Pitbull-Terrier <p>Ausgenommen sind Welpen und Junghunde bis zu</p>

Modul

Sachverhalt

einem Alter von sechs Monaten.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,

- die sich gegenüber Menschen und Tieren als aggressiv erwiesen haben,
- die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
- die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Die Kreispolizeibehörde stellt im Einzelfall fest, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt.

Erforderliche Unterlagen

- schriftlicher Antrag
- Sachkundenachweis
- weitere Nachweise auf Anforderung durch die zuständige Stelle

Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- persönliche Zuverlässigkeit
- Nachweis der Sachkunde
- Nachweis einer besonderen Haftpflichtversicherung
- Verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung

Kosten

- Erlaubniserteilung: EUR 155,00 – EUR 370,00
- nachträgliche Aufnahme von Auflagen, Änderung oder Ergänzung in die Erlaubnis: EUR 70,00 – EUR 210,00
- Entscheidung über Widerlegung der Gefährlichkeit: EUR 125,00 – EUR 245,00
- Feststellung der Gefährlichkeit eines im Einzelfall gefährlichen Hundes: EUR 222,00 – EUR 600,00
- Untersagung der Haltung oder Genehmigung der Haltung eines im Einzelfall gefährlichen Hundes nach § 5 Abs. 3 Satz 1 GefHundG: EUR 84,00 – EUR 239,00
- behördliche Kontrollen (Nachschauen): EUR 112,00 – EUR 220,00

Verfahrensablauf

Beantragen Sie die Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes bei der Kreispolizeibehörde ("zuständige Stelle").

Modul

Sachverhalt

Ihr Antrag sollte enthalten:

- Ihren vollständigen Namen und Ihr Geburtsdatum
- die Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) Ihres Hauptwohnsitzes
- Angaben über den betreffenden Hund
- Sofern Sie nicht bereits über eine anerkannte Sachkunde-Bescheinigung verfügen, beantragen Sie zugleich die Zulassung zur Sachkundeprüfung.
- Die zuständige Stelle überprüft anhand Ihrer Angaben und Nachweise, unter welchen Voraussetzungen Ihnen die Erlaubnis erteilt werden kann. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren, wie etwa über nachzureichende Unterlagen und gegebenenfalls das Ablegen einer Sachkunde-Prüfung.
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird Ihnen die schriftliche Erlaubnis zur Haltung des Hundes (gegebenenfalls mit Auflagen) erteilt. Begleichen Sie zuvor die Verwaltungskosten laut Gebührenbescheid.

Sachkunde-Prüfung

Die zuständige Stelle prüft auf Ihren Antrag hin Ihre Sachkunde in der Hundehaltung. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie erhalten eine amtliche Bescheinigung über die bestandene Prüfung. Bei Nichtbestehen dürfen Sie die Prüfung wiederholen.

Bearbeitungsdauer

Frist

- Gültigkeit des Gutachtens: für die Dauer der Hundehaltung durch den oder die Antragstellende
- Folgegutachten bei Halter-Wechsel: innerhalb eines Jahres durch den neuen Hundehalter Achtung! Bitte setzen Sie sich mit Ihrer zuständigen Kreispolizeibehörde in Verbindung, **b e v o r** Sie einen gefährlichen Hund zu halten beabsichtigen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Hundehalter-Wechsel

Geben Sie die Haltung des betreffenden Hundes auf, müssen Sie dies unverzüglich der zuständigen Stelle

Modul

Sachverhalt

anzeigen und diese über den Verbleib des Hundes sowie Namen und Anschrift des neuen Halters unterrichten.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal